

1. Geltungsbereich

Für alle der Qioptiq Photonics GmbH & Co. KG erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Bestellungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann von uns auch durch Übersendung der Ware erklärt werden.

2.2 Unsere Auftragsbestätigung ist vom Besteller sorgfältig zu überprüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind uns umgehend zu melden.

2.3 Alle in unseren Druckschriften enthaltenen Angaben über Ausführung, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sofern eine genaue Übereinstimmung vom Besteller vorausgesetzt wird, ist diese bei der Bestellung vom Besteller anzuzeigen.

2.4 Abrufaufträge müssen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb eines Jahres abgenommen werden.

3. Preise

3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten die Preise gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste. Die angegebenen Preise verstehen sich EXW ohne Transportkosten zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

3.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, werden alle unsere Sendungen von uns für Rechnung des Bestellers gegen Transportrisiken versichert. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.

3.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, geht das Verpackungsmaterial bei Erhalt der Ware in das Eigentum des Bestellers über. Dies betrifft insbesondere Umverpackungen, Transport- und Produktverpackungen. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Von uns akzeptierte Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als erfolgte Zahlung, wobei Diskontspesen zu Lasten des Bestellers gehen. Darüber hinaus gelten jeweils die Zahlungskonditionen der aktuellen Preisliste.

4.2 Leistet der Besteller nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Besteller zu verlangen. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen fällig zu stellen. Gleiches gilt, sofern Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers spürbar beeinträchtigen beziehungsweise berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers aufkommen lassen (wie insbesondere fruchtlose Pfändung, Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens).

4.4 Die in Ziffer 4.3 bezeichnete Fälligkeitstellung sämtlicher Ansprüche gilt auch für wechselmäßig belegte Ansprüche.

5. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Göttingen, Deutschland. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Incoterms 2010 EXW als vereinbart.

5.2 Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen lediglich als Richtlinien zu verstehen und unverbindlich.

5.3 Sollten wir an der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von uns erfolgt - Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel vorübergehend gehindert sein und dadurch vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht einhalten können, sind wir berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Sofern eine Leistungszeit vereinbart wurde, verlängert sich diese infolge der in Satz 1 bezeichneten Ereignisse angemessen. Insoweit stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. Wir werden den Besteller vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.

5.4 Sollten im Einzelfall einmal nicht alle bestellten Waren vorrätig sein, sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferungen kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

5.5 Des Weiteren sind wir zu Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % berechtigt.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über.

5.7 Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Besteller uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bzw. Erbringung schriftlich anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel, die sich später zeigen, hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat den jeweiligen Mangel möglichst detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

6. Mängelhaftung

6.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

6.2 Wir übernehmen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, wir haben im Einzelfall schriftlich eine als Garantie bezeichnete Zusage gemacht. Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Ware hat der Besteller ebenfalls keine Mängelhaftungsansprüche.

6.3 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge werden wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wir sind berechtigt, mindestens drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.

6.4 Der Besteller ist verpflichtet, uns die im Rahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten notwendige Unterstützung im angemessenen Rahmen kostenlos zu gewähren.

6.5 Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.

6.6 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung und/oder, soweit einschlägig, ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern wir gemäß Ziffer 7.6 der allgemeinen Haftungsregelung schadenersatzpflichtig sind.

7. Haftung

7.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 7.2 - 7.7 haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

7.2 Für Schäden aus sonstigem Verhalten, haften wir nur, sofern wir schuldhaft eine Pflicht verletzen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der Aufbewahrung von Gegenständen, die uns vom Besteller übergeben wurden, ist unsere Haftung auf die eigenübliche Haftung beschränkt. In den vorgenannten Fällen ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.

7.3 Als typischer Schaden im Sinne der Ziffer 7.2 gilt maximal ein Schaden in Höhe von 1 Mio. US\$ pro Schadenfall, pro Jahr begrenzt auf 7 Mio. US\$.

7.4 Eine eventuelle Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.5 Bei der Herstellung nach fremden Zeichnungen und Spezifikationen übernehmen wir keine Haftung in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter.

7.6 Sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 6.6 vorstehender Mängelhaftungsregelung genannten Fristen für Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.

7.7 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 7.1 - 7.6 unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für den Fall der direkten Inanspruchnahme unserer Mitarbeiter und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch den Besteller.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Solange Forderungen aus der Geschäftsverbindung bestehen, sind wir berechtigt, die Ware bei Zahlungsverzug an uns zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Kaufvertrag bedeutet.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf werden dabei bereits jetzt an uns zur Sicherheit abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Kaufsache treten oder sonst hinsichtlich der Kaufsache entstehen wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Für den Fall, dass die Waren vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren als an uns abgetreten.

8.3 Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nachgekommen, nicht in Zahlungsverzug geraten und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Andernfalls können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und die Dritten über die Abtretung unterrichtet.

8.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.5 Bei Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung unserer Rechtsbeeinträchtigung erforderlich sind.

8.6 Erkenntnisse und technische Daten, die bei der Entwicklung von im Bestellauftrag zu fertigenden Produkten von uns erarbeitet wurden, bleiben stets unser Eigentum, selbst wenn dem Besteller von uns dafür anteilige Kosten in Rechnung gestellt werden.

9. Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel

Soweit wir anteilige Kosten für Werkzeuge bzw. Sondermittel berechnen, bleiben die Werkzeuge auch nach erfolgter Bezahlung unser Eigentum. Wir verpflichten uns lediglich, bei Anschlussaufträgen, die innerhalb angemessener Zeit erfolgen, diese Werkzeuge ohne nochmalige Berechnung für die Fertigung zu benutzen.

10. Sonstiges

10.1 Aufrechnungsrechte sind uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen uns, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

10.2 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können uns gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Bestellers aus der jeweiligen Bestellung beruhen, aus der wir Zahlungsansprüche gegenüber dem Besteller geltend machen.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Auslegung und Zustandekommen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

10.5 Vertragssprache ist Deutsch.

10.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten Göttingen, Deutschland. Wir haben zudem das Recht den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unsere Kosten der Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten und Gebühren der eingeschalteten Rechtsanwälte auch dann zu erstatten, wenn sie nach Bestimmungen des Ortsrechts nicht erstattet werden.

10.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 3/2014